

**Satzung des
Motorsportclub
Seelow e.V im ADAC**



Anschrift: MC Seelow e.V. im ADAC
Postfach 20
15301 Seelow

Tel.: 03346/ 88816
www.mc-seelow.de
motorsport@mc-seelow.de

Fassung vom 25.01.2020

Satzung des Motorsportclub (MC) Seelow e.V. im ADAC

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(I) Der am 28. Januar 1961 in Seelow gegründete Club führt den Namen „Motorsportclub Seelow e.V. im ADAC“. Er hat seinen Sitz in Seelow und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt/Oder eingetragen.

(II) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele

(I) Der Club betätigt sich ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig i.S. der §§ 52 ff. der Abgabenordnung

(II) Der Club fördert den Motorsport und führt hierzu insbesondere unter Beachtung der nationalen und internationalen sportgesetzlichen Regeln und Bestimmungen der sporthoheitlichen Organisation selbst Veranstaltungen durch.

(III) Der Club führt Maßnahmen durch, die ihm zur Hebung der allgemeinen Verkehrssicherheit geeignet erscheinen. Z.B. Schulungs- und Umweltschutzmaßnahmen, Jugendverkehrserziehung, Fahrrad-, Mofa- und Mopedturniere.

(IV) Mittel des Ortsclubs sind nur für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden. Die Mitglieder dürfen keinerlei Gewinnanteile oder in ihrer Eigenschaft als Ortsclubmitglied sonstige Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten.

(V) Der Ortsclub begünstigt keine Person durch Ausgaben die dem Zweck des Ortsclubs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen.

(VI) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(VII) Im Verein kann eine Jugendgruppe gebildet werden, darüber regelt die Jugendordnung.

§ 3 Mitgliedschaft

(I) Jedermann kann Mitglied des Ortsclubs werden.

(II) Alle Mitglieder sind gleichberechtigt. Kein Mitglied hat oder erhält Sonderrechte. Jedes volljährige Mitglied kann für jedes Amt innerhalb der Vereinigung gewählt werden. Jugendliche unter 14 Jahren haben kein Stimmrecht

(III) Die Mitglieder sind berechtigt, an den Einrichtungen und Veranstaltungen der Vereinigung teilzunehmen, von der Vereinigung Auskunft, Rat und tatkräftige Unterstützung in allen Angelegenheiten des Kraftfahrtwesens und des Motorsports zu verlangen, Anträge an die Mitgliederversammlung und den Vorstand zu richten und die offiziellen Abzeichen der Vereinigung zu führen.

(IV) Die Mitgliederrechte - insbesondere das Stimm- und Wahlrecht ruhen, wenn der Mitgliedsbeitrag nicht gezahlt ist.

(V) Die Mitglieder sind verpflichtet, der Vereinigung zur Erreichung seiner Ziele zu unterstützen. Sie haben die Satzung einzuhalten und im Rahmen der Satzung getroffene Entscheidungen anzuerkennen und zu befolgen. Von den Mitgliedern wird insbesondere erwartet, dass sie sich bei Sportveranstaltungen und im Straßenverkehr vorbildlich verhalten.

(VI) Ehrenmitgliedschaft

Zu Ehrenmitgliedern kann der Club Mitglieder ernennen, die sich besondere Verdienste um den Ortsclub erworben haben. Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

(VII) Fördermitgliedschaft

Jede natürliche und juristische Person, die Zweck und Ziele des Vereins unterstützen möchte, kann Fördermitglied werden. Fördermitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht. An Sitzungen des Vereins nehmen sie mit beratender Stimme teil. Der Förderbeitrag wird jährlich erhoben und in einer gesonderten Beitragsordnung geregelt. Im Übrigen gelten die gleichen Rechte wie bei ordentlichen Mitgliedern.

§ 4 Aufnahme

(I) Die Aufnahme in den Ortsclub muss bei diesem gesondert beantragt werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

(II) Im Falle der Ablehnung brauchen die Gründe der Ablehnung nicht bekannt gegeben zu werden. Gegen die Ablehnung kann innerhalb 2 Wochen schriftlich Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden, die endgültig entscheidet. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Ablehnung unanfechtbar.

§ 5 Beiträge

(I) Der Club erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von seinen Mitgliedern Aufnahmegebühren und angemessene Beiträge, deren Höhe und Zahlungsweise die Mitgliederversammlung jährlich festlegt. Der Beitrag ist bis zum 31. Januar eines jeden Jahres zu zahlen.

Wer dieser Pflicht nicht nachkommt, und nach dem 31. Januar seinen Beitrag bezahlt, zahlt zusätzlich zum aktuellen Jahresbeitrag einen Zuschlag bis spätestens 31. März in Höhe von 50 %. Danach kommt §6 Absatz 2 der Satzung zur Anwendung.

(II) Als Bestätigung der erfolgten Beitragsbezahlung wird eine Mitgliedskarte ausgegeben.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(I) Die Beendigung der Mitgliedschaft beim Ortsclub kann nur für den Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist mittels eingeschriebenen Briefes erfolgen.

(II) Ein Mitglied kann vom Clubvorstand aus der Mitgliederliste des Clubs gestrichen werden, wenn:

- a) das Mitglied trotz Mahnung den fälligen Beitrag nicht bezahlt hat
- b) die Streichung im Interesse des Ortsclubs notwendig erscheint.

(III) Gegen die Streichung kann innerhalb von 2 Wochen schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen alle Rechte aus der Mitgliedschaft. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Streichung unanfechtbar.

(IV) Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit jedoch nicht von der Erfüllung der noch bestehenden Verbindlichkeiten gegenüber dem Ortsclub MC Seelow.

§ 7 Organe

Die Organe des Clubs sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

(I) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Ortsclubs. Sie wird durch den Vorstand des Ortsclubs einberufen. Alle Mitglieder sind schriftlich oder durch die Presse „ Märkische Oderzeitung „, mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung des Ortsclubs unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.

(II) Die Tagesordnung muß mindestens folgende Punkte enthalten:

- 1) Bericht des Vorstandes
- 2) Bericht der Rechnungsprüfer
- 3) Feststellung der Stimmliste
- 4) Entlastung des Vorstandes
- 5) Wahlen
- 6) Voranschlag für das laufende Geschäftsjahr
- 7) Anträge mit Inhaltsangabe
- 8) Verschiedenes

§ 9 Durchführung der Mitgliederversammlung

(I) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Außerdem wählen ADAC Mitglieder aus ihrem Kreise die Delegierten für die Mitgliederversammlung des ADAC Regionalclubs. Stimmübertragung ist unzulässig.

(II) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Es entscheidet regelmäßig einfache Stimmenmehrheit. Unter einfacher Stimmenmehrheit ist eine Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr enthält als die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt, ebenso abgegebene ungültige Stimmen und - bei Abstimmung mit Stimmzetteln - unbeschriftete Stimmzettel. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen ist erforderlich bei Beschlüssen über:

- a) Satzungsänderungen
- b) die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen
- c) Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes und
- d) Auflösung des Clubs.

(III) Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, eine Wahl durch Handzeichen durchzuführen.

(IV) Über Anträge kann mit Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten auch durch Handzeichen entschieden werden.

(V) Anträge für die Mitgliederversammlung des Ortsclubs können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingereicht sein. Dringlichkeitsanträge sind zulässig, soweit sie nicht auf Abberufung von Vorstandsmitgliedern oder Satzungsänderungen gerichtet sind.

(VI) Über die Verhandlungen und Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen, aus der mindestens die gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen. Die Niederschrift muß von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen:

- a) auf Anordnung des Vorstandes des Ortsclubs
- b) auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Ortsclubs.

§ 11 Der Vorstand

(I) Der Vorstand i.S. des § 26 BGB sind:

1. der Vorsitzende
2. der stellvertretende Vorsitzende
3. der Sportleiter
4. der Schatzmeister
5. der Verkehrsleiter
6. das Vorstandsmitglied für mot. Touristik, Freizeit und Erholung
7. der Jugendwart

(II) Der Vorstand kann zur Lösung besonderer Aufgaben Rennleitungen, Rallyeleitungen und andere Kommissionen berufen. Die Mitglieder dieser Gremien wählen aus ihrer Mitte einen Leiter, der dem Clubvorstand gegenüber verantwortlich ist und diesem auf seinen Sitzungen Bericht zu erstatten hat.

(III) Der Club wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden oder dem stellv. Vorsitzenden, jeweils gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes oder durch den Vorsitzenden und den stellv. Vorsitzenden gemeinsam. Der stellv. Vorsitzende ist dem Club gegenüber verpflichtet, diesen nur bei Verhinderung des Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu vertreten.

(IV) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

(V) Eine Vorstandssitzung ist einzuberufen, sofern es die Vereinsgeschäfte erfordern, oder wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dieses verlangen. Der Vorstand ist nur bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

(VI) Die Mitglieder des Vorstandes sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Verpflichtung gilt auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt.

(VII) Der Vorstand vertritt den Club in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Satzung und im Rahmen der Richtlinie des ADAC.

(VIII) Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt **2** Jahre, gerechnet von ordentlicher Mitgliederversammlung zu ordentlicher Mitgliederversammlung. **Jedes Jahr** scheidet Mitglieder des Vorstandes wechselweise aus. Erstmals die unter den ungeraden Ziffern aufgeführten, sodann die unter den geraden Ziffern aufgeführten .

(IX) Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist nicht zulässig.

(X) Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Die Inhaber der Ämter haben Anspruch auf Ersatz der im Interesse des Ortsclubs gemachten Auslagen. Die Höhe bestimmt der Vorstand.

Wenn Angestellte des ADAC, seiner Regionalclubs oder des Ortsclubs Mitglieder des Ortsclubs sind, so ruht während der Dauer der Gehaltsbezüge Sitz-, Stimm- sowie aktives und passives Wahlrecht.

§ 12 Rechnungsprüfer

Zur Prüfung der Finanzgebarung werden zwei Rechnungsprüfer gewählt. Die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von **2** Jahren gewählt. Sie dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 13 Schiedsgerichtsbarkeit

(I) Das Schiedsgericht besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.

Die Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung, die Amtszeit läuft von Mitgliederversammlung zu Mitgliederversammlung.

(II) Aufgaben: Streitigkeiten zwischen Verein und Mitgliedern über Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft sowie Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern, die auf der Mitgliedschaft beruhen, werden im schiedsrichterlichen Verfahren entschieden.

(III) Das Schiedsgericht entscheidet endgültig unter Ausschluss des Rechtsweges zu den ordentlichen Gerichten.

(IV) Vorstandsmitglieder dürfen nicht Mitglied des Schiedsgerichts sein.

§ 14 Strafen und Sanktionen

(I) Bei Fehlverhalten von Mitgliedern können durch das Schiedsgericht folgende Maßnahmen eingeleitet werden:

Tatbestände

1. Diebstahl von Vereinseigentum
2. Mutwillige Beschädigung von Vereinseigentum

3. Vereinsschädigendes Verhalten
4. Missachtung satzungsgemäßer Zwecke
5. Verbreitung von Unwahrheiten

(II) Durch das Schiedsgericht können folgende Sanktionen bei Verstößen gemäß § 14 Absatz 1 angewendet werden:

Sanktionen

1. Rüge und Verweis
2. Abmahnung
3. Bußgeld bei materiellen Schäden mit Wiedergutmachung bis 500,-- €
4. Sofortiger Ausschluss und Schadenswiedergutmachung

Wiedergutmachung wird durch das Schiedsgericht geregelt.

§ 15 Satzungsänderungen

(I) Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Sie werden vom Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 16 Auflösung

(I) Die Auflösung des Ortsclubs kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen.

(II) Im Falle der Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren.

§ 17 Vermögensverwendung

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Ortsclubs Seelow oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das verbleibende Vermögen an den gemeinnützigen „**ADAC-Luftrettungs-GmbH**“ München zur Erfüllung gemeinnütziger Aufgaben.

§ 18 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechte und Pflichten als Ortsclubmitglied ist Frankfurt (Oder). Die vorstehende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 23.11.1991 durch die Mitglieder des MC Seelow e. V. anerkannt.

Seelow, den 25.01.2020